
Schulordnung der Aliceschule (Stand 31.03.2022)

Präambel

Die Aliceschule ist eine moderne berufliche Schule, an der gesundheitsfördernde Bedingungen für Leben, Lernen und Erfolg besonders im Blickfeld stehen.

Wir möchten, dass Sie als Schülerinnen, Schüler und Studierende die Zeit an der Aliceschule möglichst erfolgreich, lernförderlich und störungsfrei erleben.

Die Grundlagen sind:

- Toleranz und Rücksichtnahme
- Die Übernahme von Verantwortung jeder/jedes Einzelnen
- Die Förderung von Partnerschaften zur offenen Zusammenarbeit

Ziel unserer pädagogischen Arbeit ist die Erfüllung des im Hessischen Schulgesetz §2 festgeschriebenen Bildungs- und Erziehungsauftrags.

Kernstück der schulischen Arbeit ist der Unterricht.

Gegenseitiger Respekt ist die Voraussetzung für ein förderliches Lern- und Arbeitsklima. Höflichkeit und gutes Benehmen sind ein Bestandteil der Erziehung und erleichtern das Leben innerhalb und außerhalb der Schule. Ohne Disziplin bzw. Selbstdisziplin ist Leistung nicht möglich. Dazu gehören die entsprechende Arbeitshaltung und die Bereitschaft, sich anzustrengen.

Arbeiten und Lernen in einer Gemeinschaft funktionieren nur, wenn die/der Einzelne bestimmte Regeln befolgt, dies betrifft alle an den Lernprozessen beteiligten Personen. Diese Regeln haben wir gemeinsam mit Schüler*innen und Studierenden formuliert und auf den folgenden Seiten zusammengestellt. Alle Schüler*innen und Studierenden sind aufgefordert, selbst Zivilcourage zu beweisen und auf falsches Verhalten hinzuweisen.

Unterrichtsbeginn

Der Unterricht beginnt pünktlich nach Stundenplan. Ist zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn der jeweiligen Stunde noch keine Lehrkraft anwesend, dann meldet dies der/die Klassensprecher*in oder ein/eine Vertreter*in im Sekretariat.

Verhalten im Unterricht

Eine ruhige, störungsfreie Lernatmosphäre ist die Voraussetzung dafür, dass Schülerinnen, Schüler und Studierende nach ihren individuellen Möglichkeiten, Fähigkeiten und Anlagen erfolgreich lernen können.

Grundprinzip des unterrichtlichen Arbeitens ist die gegenseitige Wahrnehmung und Wertschätzung.

Dies drückt sich im Unterricht konkret durch folgende Verhaltensweisen aus:

- sich melden
- sich gegenseitig ausreden lassen
- einander zuhören und sich aufeinander beziehen
- regelmäßiges und pünktliches Erscheinen zum Unterricht
- aktive Mitarbeit im Unterricht
- Mitbringen aller nötigen Materialien
- Vorbereitung und Nachbereitung des Unterrichtsstoffes
- sorgfältige und regelmäßige Erfüllung der Hausaufgaben
- selbstständiges und unaufgefordertes Nachholen von versäumtem Unterrichtsstoff

Wir erwarten, dass Anordnungen der Lehrkräfte befolgt und Arbeitsaufträge sorgfältig erledigt werden. Das Essen während des Unterrichts ist nicht erlaubt, der Gang zur Toilette während des Unterrichts ist unerwünscht. Unterrichts- und Schulsprache ist Deutsch.

Gegenseitiger Respekt innerhalb der Schulgemeinde und die Achtung der Schule als Lernort und Arbeitsplatz setzen ein angemessenes Auftreten und auch entsprechende Kleidung voraus. Kleidungsstücke mit provozierenden Aufschriften sind unerwünscht. Das gilt auch für Kopfbedeckungen (Kappen, Mützen) im Unterricht. Verletzende und herabsetzende Bemerkungen, Beschimpfungen und Vulgärsprache werden nicht geduldet.

Verhalten während der Pausen, in Freistunden sowie vor und nach dem Unterricht

Außerhalb des Unterrichts stehen den Schülerinnen, Schülern und Studierenden die Eingangshalle, die Seitenhallen, das „Bistro Alice“ und der gesamte Hof zum Aufenthalt zur Verfügung.

Der Aufenthalt in den Klassenräumen und den Turnhallen ist nur in Anwesenheit einer Lehrkraft gestattet, ansonsten sind diese Räume während der Pausen verschlossen zu halten (eine Ausnahmeregelung gilt für Ganztagesveranstaltungen).

Verlassen des Schulgeländes

Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 dürfen das Schulgelände während der Pausen und Freistunden nur verlassen, wenn die Erziehungsberechtigten die schriftliche Einwilligung erteilt haben.

Fehlzeiten

Aufgrund § 69 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) und § 2 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) hat die Gesamtkonferenz der Aliceschule Gießen am 31.03.2022 folgende Regelung über die Behandlung von Unterrichtsversäumnissen getroffen:

1. Versäumen Schüler*innen oder Studierende den Schulbesuch, müssen sie unverzüglich die Schule über den Grund des Versäumnisses informieren. Dies muss erfolgen, sobald betroffene Schüler*innen oder Studierende erkennen, dass sie Unterricht oder andere schulische Veranstaltungen versäumen werden. Die Meldung hat durch E-Mail über IServ an Klassenlehrer*innen bzw. Tutor*innen zu erfolgen, in der E-Mail sind der Grund und die voraussichtliche Dauer des Fehlens zu nennen. Die E-Mail ist auch an alle anderen Lehrkräfte zu adressieren, deren Unterricht in der voraussichtlichen Zeit des Fehlens versäumt wird.
2. Am Tag der Rückkehr in den Unterricht müssen Schüler*innen bzw. Studierende eine schriftliche Entschuldigung vorlegen, die den Grund des Versäumnisses (z.B. Krankheit) und den Zeitraum, der entschuldigt werden soll, angibt. Diese Entschuldigung ist mit dem Datum zu versehen und durch betroffene Schüler*innen bzw. Studierende zu unterzeichnen, bei Minderjährigen unterzeichnen die Sorge- oder Erziehungsberechtigten. Klassenlehrer*innen bzw. Tutor*innen entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen, ob der Grund anerkannt werden kann und erläutern auf Verlangen den Grund einer Ablehnung gegenüber betroffenen Schüler*innen oder Studierenden, bei Minderjährigen gegenüber den Sorge- oder Erziehungsberechtigten.
3. Es wird erwartet, dass bei einem Versäumnis, das mehr als drei Unterrichtstage andauert, die

Entschuldigung durch ärztliche oder sonstige Bescheinigung erfolgt. Eine sonstige Bescheinigung ist die schriftliche Äußerung (auch digital) einer Behörde oder sonstigen Stelle, in der unter Angabe des Grundes der Zeitraum, in dem Schüler*innen oder Studierende nicht am Unterricht oder anderen schulischen Veranstaltungen teilnehmen konnten, angegeben wird (z.B. Quarantäneanordnung des Gesundheitsamtes).

4. In begründeten Einzelfällen kann die Schule auf Beschluss der Klassenkonferenz nach vorheriger Ankündigung verlangen, dass eine Erkrankung durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen ist. Ein begründeter Einzelfall wird regelmäßig vorliegen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler bzw. eine Studierende oder ein Studierender gehäuft Fehlzeiten hat.
Ein Anzeichen für gehäuft auftretende Fehlzeiten kann sein, wenn Schüler*innen bzw. Studierende innerhalb von sechs Unterrichtswochen mehr als die Hälfte der Unterrichtszeit versäumt haben oder wenn Fehlzeiten auffällig häufig in einem Fach bzw. bei einer Lehrkraft vorliegen.
Ein begründeter Einzelfall wird regelmäßig vorliegen, wenn die Gründe in den von den betroffenen Schüler*innen bzw. Studierenden vorgelegten schriftlichen Entschuldigungen wiederholt nicht anerkannt wurden. Ein begründeter Einzelfall wird regelmäßig auch vorliegen, wenn Schüler*innen bzw. Studierende mehrfach aufgrund von Unterrichtsversäumnissen Klassenarbeiten oder andere Leistungsnachweise nicht erbracht haben.
5. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Schule auf Beschluss der Klassenkonferenz auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen, um eine Erkrankung nachzuweisen. Ein besonders begründeter Einzelfall wird regelmäßig vorliegen, wenn die Schule in nachvoll- ziehbarer Weise mehrfach vorgelegte ärztliche Bescheinigungen anzweifelt oder wenn eine Versäumnis von mehr als sechs Wochen außerhalb der Ferienzeit in einem Schulhalbjahr angefallen ist.

Beurlaubungen

Gemäß dem Hessischen Schulgesetz können Beurlaubungen in besonderen Fällen ausgesprochen werden. Dabei ist zu beachten, dass die Beurlaubung - auch wenn es nur um einzelne Stunden geht - rechtzeitig schriftlich beantragt werden muss.

Nachträgliche Beurlaubungen werden nicht akzeptiert.

Bei einer Beurlaubung bis zu zwei Tagen wird der Antrag an die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer gestellt. Wenn eine längere Beurlaubung beantragt werden soll, muss rechtzeitig ein begründeter Antrag an den Schulleiter gestellt werden.

Alkoholika, Rausch- und Aufputschmittel

Alkoholische Getränke, Rauschmittel und Aufputschmittel beeinträchtigen die Gesundheit und die Lern- und Konzentrationsfähigkeit. Das Mitbringen, der Genuss und das Verteilen von Alkoholika sowie von Rauschgift sind daher auf dem gesamten Schulgelände strikt untersagt. Bei Feierlichkeiten ist bezüglich alkoholischer Getränke eine Ausnahmeregelung bei der Schulleitung zu beantragen. Bei Weitergabe oder Konsum illegaler Drogen auf dem Schulgelände erfolgt eine Anzeige bei der Polizei.

Rauchen

Das Rauchen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ist gesetzlich verboten.

Waffen

Wir akzeptieren keine Gewalt. Wer als Gewalttäter in Erscheinung tritt oder Gewalthandlungen in Film oder Bild dokumentiert und nicht eingreift, muss mit Ordnungsmaßnahmen rechnen. Das Mitführen von Waffen und von Gegenständen, die als Waffen eingesetzt werden können, ist im gesamten Schulbereich verboten. Dazu zählen auch Selbstverteidigungsmittel aller Art (Sprays usw.). Wer damit angetroffen wird, muss mit einer Anzeige rechnen.

Hygiene, Sauberkeit und Ordnung

Hygiene und Sauberkeit sind an unserer gesundheitsfördernden Schule selbstverständlich. In allen Räumen, insbesondere auch auf den Toiletten, und auf dem Schulgelände ist selbstverantwortlich auf Sauberkeit, Ordnung und Unversehrtheit von Gegenständen zu achten.

Klassen- und Fachräume

Der Abfall ist in die bereitstehenden Behälter getrennt zu entsorgen. Die Stühle werden nach der letzten Stunde hochgestellt und die Tische wieder in ihre Ausgangsposition gebracht, damit für den folgenden Tag ein reibungsloser Unterrichtsbeginn möglich ist. Die Klassenlehrer bzw. Tutoren benennen wöchentlich einen Ordnungsdienst, dieser wird im Klassenbuch festgehalten. Für Räume, in denen Lebensmittel hergestellt und verarbeitet werden, gilt ein besonderer Hygieneplan. Für die Werkstätten, die naturwissenschaftlichen Labore, die EDV-Räume, die Mediathek und das „Bistro Alice“ gelten eigene Nutzungsordnungen.

Schulgebäude und Schulgelände

Für die Sauberhaltung des Schulgebäudes und des Schulgeländes, insbesondere der sanitären Einrichtungen, ist jeder Einzelne verantwortlich, nicht nur das Reinigungspersonal.

Vorgefundene Beschädigungen sind sofort zu melden.

Die Toilettenanlagen müssen sauber gehalten und die Räumlichkeiten so verlassen werden, wie man diese selber anzutreffen wünscht. Toiletten sind keine Aufenthaltsräume. Das Rauchen in den Toiletten ist untersagt.

Handynutzung

Der private Gebrauch von Telekommunikationsmitteln (Handys, Kameras, Musikabspielgeräte, Videospiele etc.) ist während des Unterrichts verboten. Die Geräte müssen ausgeschaltet sein – der Modus „lautlos“ o.ä. genügt nicht. Handys können für den Unterricht nur in Absprache mit den Lehrkräften genutzt werden. Der private Gebrauch von Handys ist nur außerhalb der Unterrichtsstunden erlaubt. Bei wiederholten Verstößen hat die Lehrperson das Recht und die Pflicht, das jeweilige Gerät an sich zu nehmen und eine Meldung bei der Schulleitung zu machen. Die Geräte können bis zu drei Tage einbehalten werden – bei Minderjährigen müssen die Erziehungsberechtigten sie wieder abholen.

Das Fotografieren einer Person ohne deren Einwilligung stellt bereits einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar. Nach §22 des Kunsturhebergesetzes gilt, dass Bildnisse (Fotos, Videos etc.) nur „mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden“ dürfen. Wer dagegen verstößt, macht sich strafbar.

Lehr- und Lernmittel

Die vorhandenen Lehr- und Lernmittel (Bücher, Tische, Stühle, Tafel, Klassenräume etc.) sowie technische Geräte (einschließlich der EDV-Anlagen) stellen für die Ausbildung wichtige Werte dar. Sie verursachen hohe Kosten und müssen deshalb schonend und sorgfältig behandelt werden. Jede Reparaturmaßnahme kostet Geld und geht somit zu Lasten von Neuanschaffungen. Verloren gegangene Bücher müssen ersetzt werden.

Beschädigungen und Diebstähle

Mutwillige Beschädigungen oder Zerstörungen am Schulgebäude oder von Einrichtungsgegenständen, Lehr- und Lernmitteln führen zu Schadensersatzforderungen. Beschädigungen, Mängel und Diebstähle müssen unverzüglich der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer gemeldet werden. Für persönliche Gegenstände kann die Schule bei Diebstahl keine Haftung übernehmen.

Schulentwicklungsbeitrag und Materialien

Die meisten Unterrichtsmittel stellt die Schule kostenfrei zur Verfügung. Die hohen Druckkosten der Arbeitsblätter machen es jedoch erforderlich, einen Schulentwicklungsbeitrag zu erheben.

Die Kosten für Grundmaterialien zur Erstellung von Werkstücken bzw. Grundnahrungsmittel für das Fach Hauswirtschaft und Ernährung werden vom Sachkostenträger übernommen. Für alle weiteren Anschaffungen muss jedoch ein Kostenbeitrag erhoben werden. Für die einzelnen Klassen wird ein Kochgeld in variierender Höhe pro Unterrichtseinheit erhoben. Das Einsammeln erfolgt durch die Fachlehrkräfte.

Informationen für Erziehungsberechtigte

Die Erziehungsberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler werden bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres über wesentliche, das Schulverhältnis betreffende Sachverhalte, insbesondere über Versetzungsgefährdungen und Nichtversetzungen sowie über Ordnungsmaßnahmen informiert, sofern die voll- jährige Schülerin oder der volljährige Schüler nicht widersprochen hat. Über den Widerspruch werden die Erziehungsberechtigten von der Schule informiert.

Zustimmung zur Schulordnung

Bitte dieses Blatt der/dem Klassenlehrer*in innerhalb **einer Woche** unterschrieben zurückgeben.

Ich stimme der vorliegenden Schulordnung zu und verpflichte mich, die angegebenen Punkte einzuhalten.

Name der Schülerin/des Schülers, bzw. der/des Studierenden: _____

Klasse: _____

Gießen, d. _____
Unterschrift Schüler*in/Studierende*r

Gießen, d. _____
Unterschrift Klassenlehrer*in/Tutor*in

Als Erziehungsberechtigte/r stimme ich der vorliegenden Schulordnung zu und verpflichte mich, mein Kind bei der Einhaltung der angegebenen Punkte zu unterstützen.

Ort, Datum

Unterschrift eines/r Erziehungsberechtigten